

Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Stadtbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich (Stadtbildsatzung)

Aufgrund der § 74 und § 75 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 08. August 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 172 und § 173 Baugesetzbuch (BauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (GBl. I S. 2808) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Stadtbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich (Stadtbildsatzung) vom 24.05.1982, zuletzt geändert am 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „§ 89 LBO“ durch die Worte „§ 56 LBO“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „§ 39 h BBauGB“ durch die Worte „§ 172 und § 173 BauGB“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 S. 1 werden die Wörter „über Schaufenstern“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 5 S. 3 werden nach den Worten „Bei Wohngebäuden sind Balkone“ die Worte „und Loggien“ eingefügt.
5. In § 5 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 eingefügt
„(6) Haustechnische Einrichtungen an der Fassade, beispielsweise Klimageräte, Zu- oder Abluftschächte bzw. Öffnungen sind fremde Elemente im Straßenbild der Altstadt. Eine Montage soll deshalb auf die der Straße abgewandten Fassaden oder Dachflächen beschränkt werden.“
„(7) Fassadenbeleuchtungen sollen den stadtgestalterischen Zielsetzungen des Lichtmasterplanes nicht entgegenstehen. Farbige Beleuchtungen oder der Einsatz von Wechsellicht sind nicht zulässig.“
6. In § 6 Abs. 1 S. 4 werden nach den Worten „die Höhe bis zur“ die Worte „Oberkante der“ eingefügt.
7. In § 6 Abs. 1 S. 4 werden die Worte „1,20 m“ durch „1,65 m“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 3 S. 1 werden nach den Worten „liegende Dachflächenfenster“ die Worte „und Solaranlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung“ eingefügt.
9. In § 6 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „mit zumindest teilweiser Überdachung“ gestrichen.
10. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Metall-, Kunststoff- und“ gestrichen.
11. Nach § 8 Abs. 3 S.1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Tore von Garageneinfahrten bzw. zu offenen Stellplätzen können ausnahmsweise mit Sektionaltoren in Metallbauweise ausgeführt werden, wenn diese sich in der äußeren Erscheinung und Farbe in die Fassade entsprechend einfügen.“

12. In § 9 S. 1 wird „§ 94“ durch „§ 56“ ersetzt und nach dem Wort „LBO“ das Wort „eine“ eingefügt.
13. § 9 S. 2 wird gestrichen.
14. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „§ 112 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 – 3“ durch „§ 75“ ersetzt.
15. In § 12 werden nach den Worten „amtlichen Bekanntmachung“ die Worte „ihrer Genehmigung“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.